

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Kriterien für die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern in den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft

Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung der Ausstattung und der Funktionen der Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft für die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern

Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung der Modalitäten für die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern in Zollfreilagern und -freizonen

Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Verzeichnis der für die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern vorläufig ausgewählten Grenzübergangsstellen

Punkt der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

...

Ausgeliefert am 30. JUNI 1992

34571/92

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Gesundheitsausschuß (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
A
G

1. Der Bundesrat begrüßt den Erlaß von EG-einheitlichen Durchführungsbestimmungen für die Einfuhruntersuchung von Erzeugnissen aus Drittländern, die nach der Richtlinie 90/675/EWG Veterinärkontrollen unterliegen.

Die vorliegenden Entwürfe werden den Anforderungen des Verbraucherschutzes aber nicht gerecht, da sie unvollständig sind und zum Teil das hohe Verbraucherschutzniveau der Bundesrepublik Deutschland unterschreiten. Darüber hinaus wird die Einfuhrwirtschaft durch die Forderung, daß jede Sendung, die in ein Zollager bzw. eine Freizone verbracht werden soll, grundsätzlich an der Außengrenze der EG einer Dokumenten- und Identitätskontrolle sowie einer Warenuntersuchung zu unterziehen ist, erheblich in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen insbesondere auf folgendes hinzuwirken:

- Im Rahmen der "Freizonen- und Zollagerregelung" sind an der Außengrenze der EG lediglich die Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung durchzuführen, die körperliche und labormäßige Untersuchung der Waren kann dagegen bei der Auslagerung aus der Freizone oder dem Zollager erfolgen.

...

- Die noch fehlenden Durchführungsvorschriften sind zu vervollständigen. Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen müssen an das hohe Verbraucherschutzniveau der hiesigen Einfuhrvorschriften angepaßt werden.

EG
A 2. - Für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse sind Warenuntersuchungen und Labortests aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht ausnahmslos erforderlich. Lediglich für einige Erzeugnisse, wie z. B. bestimmte Futtermittel tierischer Herkunft, sind Laboruntersuchungen zum Nachweis von Krankheitserregern sinnvoll. Es ist deshalb klarzustellen, welche Erzeugnisse überhaupt und ggf. mittels welcher Methoden zu untersuchen sind.

- Das vorgesehene Datum (01. Juli 1992) des Inkrafttretens ist im Hinblick auf die noch fehlenden Durchführungsvorschriften der EG nicht haltbar. Im übrigen benötigen die Länder ausreichend Zeit, um sich auf die neuen Regelungen einzustellen.

EG 3. - Ausnahmen für Fleisch, das in ein Zollager für Schiffsbedarf verbracht wird, sind weiterhin zuzulassen wie nach der geltenden deutschen Regelung in § 17 der Fleischhygiene-Verordnung vom 30. Oktober 1986.

B

- 4. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.